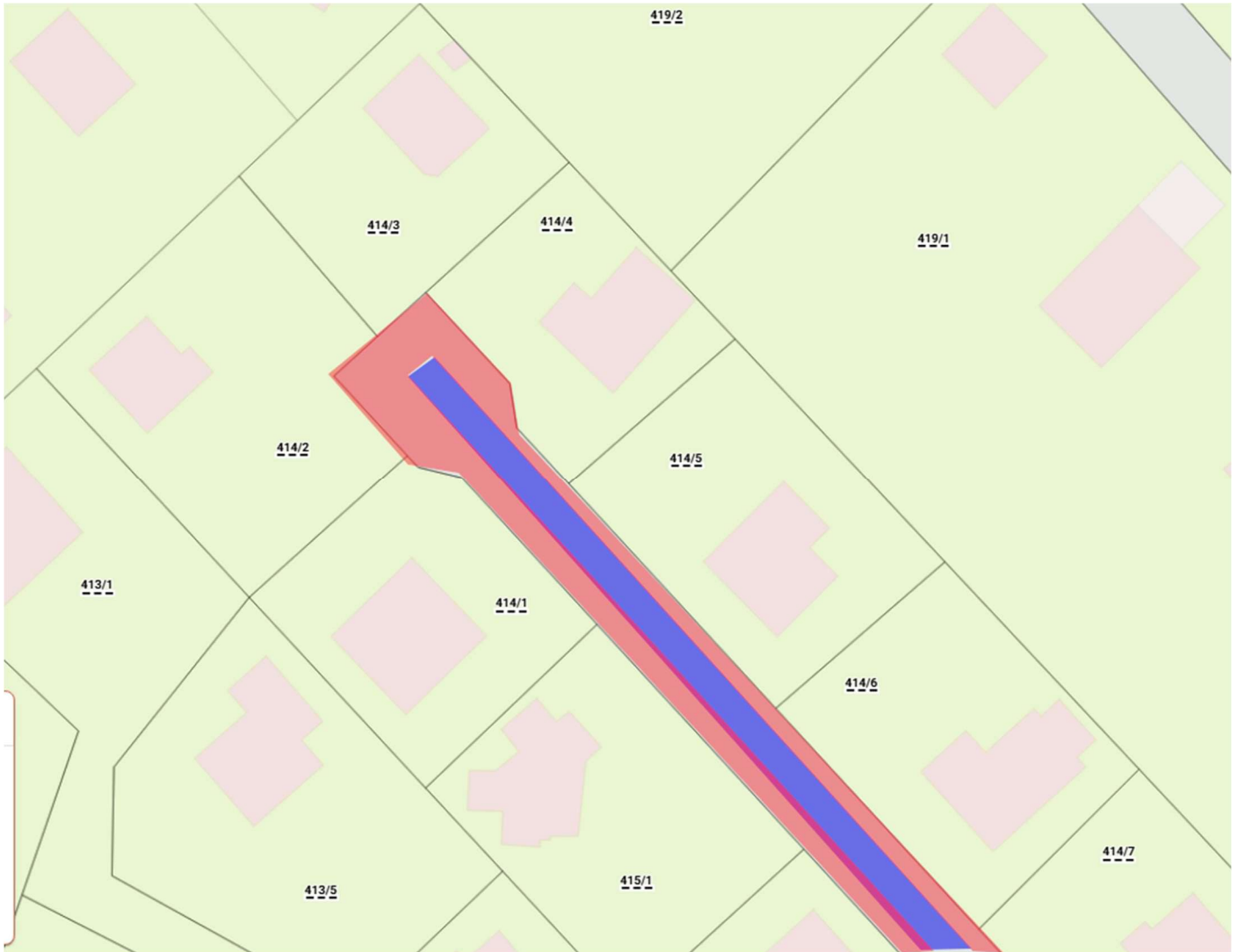


Meine Argumente gegen eine Umwidmung

Naturstand seit Jahrzehnten eindeutig

Der bestehende schmale Weg wird seit Jahrzehnten in gleicher Form genutzt. Zäune, Hecken und Einfahrten orientieren sich klar am heutigen Wegverlauf. Die roten Flächen wurden nie als Verkehrsfläche genutzt. Eine Widmung darf nicht gegen den über Jahrzehnte gefestigten Naturstand erfolgen.



Beschreibung der Situation am Mahlweg

Meine Argumente daher:

Keine Umwidmung ohne konkretes Verkehrsbedürfnis

Eine Widmung als Verkehrsfläche ist nur zulässig, wenn ein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht. Der bestehende Weg ist funktional, ausreichend und verkehrlich unauffällig. Ohne nachweisbaren Bedarf für eine Verbreiterung fehlt der Widmungszweck – die Umwidmung ist damit sachlich nicht gerechtfertigt.

„Freihalten für den Fall der Fälle“ ist kein zulässiger Widmungsgrund

Die Aussage, man wolle sich die Flächen „für zukünftige Verbreiterungen freihalten“, zeigt, dass kein **aktueller Bedarf** besteht. Widmungen dürfen **nicht vorsorglich** „auf Vorrat“ erfolgen, sondern müssen auf konkrete Planungen und Erfordernisse gestützt sein.

Bestehende private Nutzungen würden ohne Not geschwächt

Auch wenn die Gemeinde Eigentümerin der roten Flächen ist, werden diese seit langem faktisch als Gärten, Einfriedungen und Einfahrtsbereiche genutzt. Durch eine Widmung als Verkehrsfläche wären diese Nutzungen künftig nur noch geduldet und jederzeit entfernbar. Eine Widmung darf nicht dazu dienen, **funktionierende, langjährig gewachsene Nutzungen ohne sachliche Notwendigkeit rechtlich zu schwächen**.

Sondernutzungsverträge beweisen, dass es sich nicht um tatsächliche Verkehrsflächen handelt

Wären die roten Flächen tatsächlich als Verkehrsfläche anzusehen, wären Sondernutzungsverträge für Anrainer nicht erforderlich. Die geplanten Sondernutzungsverträge zeigen, dass die Gemeinde selbst davon ausgeht, dass diese Flächen privat genutzt werden und gerade nicht dem tatsächlichen Straßenraum entsprechen.